

Vorlage des Provinzial-Ausschusses
betreffend
die Genehmigung eines Reglements für das Arbeitshaus zu Tost.

Breslau, den 14. November 1883.

Nachdem der XXIX. Provinzial-Landtag (1882) sich mit der am 1. Januar 1882 erfolgten Gröfzung eines provisorischen Arbeitshauses zu Tost, sowie mit der definitiven Errichtung eines Arbeitshauses daselbst und der Erweiterung desselben bis zu einer Belegungsfähigkeit von 1000 männlichen Corrigenden durch Beschluss vom 22. April 1882 (Drucksache Nr. 103 Seite 1305) einverstanden erklärt hat, überreichen wir dem Provinzial-Landtage unter Hinweis auf § 4 Alinea 2 und § 5 zu 1 des Reglements, betreffend die Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Landarmen-Verbande der Provinz Schlesien, vom 7. März 1880 in der Anlage den Entwurf eines Reglements für das Arbeitshaus zu Tost mit dem Antrage:

Seite 1376.

dasselbe zu genehmigen und die Einführung desselben vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließen.

Der vorliegende Entwurf schließt sich sowohl in seinem materiellen Inhalt wie in seiner Fassung dem für das Arbeits- und Landarmenhäus zu Schweidnitz in Geltung stehenden Reglement vom 7. März 1880 an.

Die Kürzungen, welche der Entwurf gegenüber dem letztedachten Reglement aufweist, erscheinen durch den Umstand bedingt, daß die Toster Anstalt lediglich zur Aufnahme von Corrigenden männlichen Geschlechts bestimmt ist.

Der Provinzial-Ausschuß der Provinz Schlesien.
 von Uthmann.

An
 den Provinzial-Landtag
 hier.

III. 18093.

R e g l e m e n t
für
das Arbeitshaus zu Tost.

§ 1.

**Umfang und
Zweck der
Anstalt.**

Das Arbeitshaus zu Tost ist eine öffentliche Anstalt des Landarmen-Verbandes der Provinz Schlesien, bestimmt zur Aufnahme von männlichen Personen, welche von dem Landarmen-Verbande gemäß § 38 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130) in ein Arbeitshaus aufgenommen werden müssen.

§ 2.

**Aufnahme der
Häuslinge
(Corri-
genden).**

Die Aufnahme der Häuslinge erfolgt auf Grund der von dem Landeshauptmann ertheilten allgemeinen oder speciellen Anweisungen, durch welche insbesondere Fürsorge zu treffen ist, daß die Corrigenden auf Grund der von der Landespolizeibehörde verfügten Ueberweisung in die Anstalt aufgenommen werden können.

§ 3.

**Behandlung
und Beschäf-
tigung der
Häuslinge.**

Die Bekleidung und Bekleidung der Häuslinge wird durch die Anstalts-Etats geregelt.

§ 4.

Die Häuslinge sind verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Kräfte die ihnen übertragenen Arbeiten zu verrichten.

§ 5.

Um die Häuslinge für die Mehrarbeit zu interessiren, soll ihnen ein Theil des Arbeitsverdienstes unter dem Namen „Arbeits-Prämie“ bewilligt werden, welche jedoch insgesamt den sechsten Theil der baaren und ideellen Arbeitslöhne nicht übersteigen darf.

§ 6.

Im Uebrigen wird die Behandlung und Beschäftigung der Häuslinge durch die von dem Provinzial-Ausschüsse mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassende Hausbordnung näher bestimmt.

§ 7.

Die Häuslinge werden entlassen, wenn die Zeit der von der Landespolizeibehörde festgesetzten correctionellen Nachhaft abgelaufen ist, oder wenn die Landespolizeibehörde sich mit einer früheren Entlassung einverstanden erklärt.

Entlassung
der
Häuslinge.

§ 8.

Bei der Entlassung sind dem Häuslinge, wenn er keine eigenen brauchbaren Kleidungsstücke besitzt, die nothdürftigsten Gegenstände aus den Anstaltsvorräthen zu verabreichen.

§ 9.

Hat der zu Entlassende Arbeitsprämie erworben, so ist ihm dieselbe bei seiner Entlassung unmittelbar oder durch Vermittelung einer auswärtigen Behörde auszuhändigen.

Falls eine Arbeitsprämie nicht vorhanden ist, oder weniger als 50 Pfennige beträgt, so soll dem zu Entlassenden eine Reisegeld von 50 Pfennigen bis 1 Mark gewährt, beziehentlich der Betrag des auszuzahlenden Neberverdienstes bis zu dieser Höhe ergänzt werden.

§ 10.

Die obere Leitung der Anstalt wird nach Maßgabe des Reglements, betreffend die Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Landarmen-Verbande der Provinz Schlesien vom 7. März 1880 von dem Provinzial-Ausschusse beziehungswise von dem Landeshauptmann und dem Provinzial-Commissarius für die Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes geführt.

Beschaffung
und Verwal-
tung der
Anstalt.

§ 11.

Die örtliche Verwaltung der Anstalt wird unter der Bezeichnung „Direction des Arbeitshauses zu Tost“ von einem Director geführt, der von dem Provinzial-Ausschusse ernannt wird. Der Director gehört zu den lebenslänglich angestellten Provinzial-Beamten.

Örtliche
Verwaltung.

Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorgesetzte des Anstalts-Directors, dieser ist der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsbeamten und handhabt in allen Beziehungen die gesamte Hauspolizei und Disciplin. Seine Dienstanweisung erhält er vom Provinzial-Ausschusse.

§ 12.

Dem Director sind zur Besorgung der Anstalts-Verwaltung:

Ober-Beamte.

- 1) eine Anzahl Inspectoren, deren einer als Rendant fungirt,
- 2) ein Secretair,
- 3) ein evangelischer und
- 4) ein katholischer Geistlicher zugeordnet.

Die Zahl der Inspectoren wird durch den Etat bestimmt. Die Inspectoren und der Secretair werden vom Provinzial-Ausschus lebenslänglich angestellt. Sie sind die Oberbeamten der Anstalt. Ihre Dienstanweisung wird durch den Provinzial-Ausschus festgestellt.

Die Geistlichen werden vom Provinzial-Ausschus vertragsmäßig engagirt und ihre Dienstverrichtungen und Befugnisse durch den betreffenden Vertrag festgestellt.

Die Rechte der Provinzial-Beamten können ihnen nur durch den Provinzial-Landtag eingeräumt werden. Im Nebrigen werden sie zu den Oberbeamten der Anstalt gerechnet.

§ 13.

Die zur Besorgung der ärztlichen und wundärztlichen Geschäfte, sowie zur Verrichtung des Orgelspiels bei dem evangelischen und katholischen Gottesdienste erforderlichen Personen und die zur Wahrnehmung der Seelsorge bei den jüdischen Häuslingen nöthigen Personen werden durch den Landeshauptmann angestellt. Ihre Dienstverrichtungen werden durch den mit denselben abzuschließenden Vertrag festgestellt. Diese Functionaire gehören nicht zu den Provinzial-Beamten.

§ 14.

Unter-
Beamte.

Das für den Bureaudienst, für den Auffichtsdienst, sowie für den ökonomischen und Arbeitsbetrieb erforderliche Unterbeamten-Personal (Hausvater, Werkmeister, Ober-Aufseher, Aufseher u. s. w.) wird von dem Landeshauptmann nach Maßgabe des Etats auf Kündigung angestellt. Die Dienstanweisungen werden, soweit solche nöthig sind, von dem Landeshauptmann erlassen, Dienstknechte und Mägde werden von dem Anstalts-Director angenommen und entlassen.

§ 15.

Dienstver-
hältnisse der
Anstalts-
Beamten.

Die sämmtlichen Anstaltsbeamten haben mit Ausnahme derjenigen, welche vertragsmäßig für bestimmte Functionen engagirt sind, oder welche lediglich im Gesindedienst-Verhältnisse stehen, die Rechte und Pflichten der Provinzial-Beamten.

§ 16.

Ober-Aufficht
des Staates.

Vermöge des staatlichen Ober-Auffichtsrechts steht dem Ober-Präsidenten wie dem Minister des Innern die Befugniß zu, sowohl an den von dem Landeshauptmann oder dem Provinzial-Commissarius für die Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes abzuhandelnden, dem Ober-Präsidenten anzuzeigenden Revisionen persönlich oder durch besonders abzuordnende unmittelbare Staatsbeamte Theil zu nehmen, als auch unter der Benachrichtigung des Landeshauptmanns Revisionen selbst oder durch besonders abzuordnende unmittelbare Staatsbeamte abzuhalten.

Der Provinzial-Landtag.